

Hauptsatzung

der Stadt Heinsberg in der Neufassung vom 03. März 1988¹⁾2)³⁾4)⁵⁾

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Stadt Heinsberg am 17.09.1980, 16.03.1981, 14.10.1981, 07.11.1984, 22.01.1986, 26.11.1986 und 18.02.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Stadt Heinsberg ist eine Stadt im Kreis Heinsberg.
- (2) Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1085 nachgewiesen.
- (3) In einer Urkunde vom Jahre 1255 wird Heinsberg zum ersten Male als "Stadt" bezeichnet.

§ 2

Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3

Wappen, Siegel, Stadtflagge

- (1) Die Stadt Heinsberg führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge (Banner). Die Berechtigung hierzu ist der Stadt mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 02. Oktober 1974 - AZ - 31.21.04 - verliehen worden.
- (2) Das Wappen zeigt in Rot einen zwiegeschwänzten, bekrönten, silbernen Löwen.

1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.01.1995

2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2001

3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 10.07.2017

4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 30.04.2018

5) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 30.11.2020

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen in Umrisszeichnung im Schild mit der Umschrift: oben: "STADT" unten: "HEINSBERG".
- (4) Die Stadtflagge wird als Banner in den Farben Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 4 : 1 längsgestreift mit etwas über die Mitte verschobenen Stadtwappen geführt. Das Verhältnis zur Breite des Fahnentuches ist wie 4 zu 1,5.

§ 4

Rat und Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Heinsberg".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordneter". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in weiblicher Form. Die anderen Funktions-bezeichnungen dieser Satzung werden ebenfalls in weiblicher oder männlicher Form angeführt.

§ 5

Ehrenbürgerrecht und Ehrenring

Bürgern, die sich um die Stadt in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann der Rat die Ehrenbezeichnung "Ehrenbürger" oder einen Ehrenring verleihen.

§ 6

Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister

- (1) Die Repräsentation des Rates in der Öffentlichkeit obliegt dem Bürgermeister. Er trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (4) Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet der Bürgermeister
- a) ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird,
 - b) über die Erteilung der Zustimmung zur Führung des Stadtwappens,
 - c) über die Vergabe von Aufträgen,
 - d) über den Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 5.000,00 EUR,
 - e) über den Kauf, Verkauf, Tausch und die Belastung von Grundstücken bis zum Werte von 25.000,00 EUR.

§ 7

Stadtbezirke und Ortsvorsteher

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke (Ortschaften) eingeteilt:
- a) Aphoven/Laffeld,
 - b) Dremmen,
 - c) Heinsberg,
 - d) Karken,
 - e) Kempen,
 - f) Kirchhoven,
 - g) Lieck,
 - h) Oberbruch,
 - i) Porselen/Horst,
 - j) Randerath,
 - k) Schafhausen,
 - l) Unterbruch,
 - m) Waldenrath.

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke (Ortschaften) ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt wahrzunehmen.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwands erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 8

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsausfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 5 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 EUR festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein

Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Ausschüssen des Rates nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW wird grundsätzlich als Sitzungsgeld gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i. V. m. der EntschVO gezahlt. Hiervon ausgenommen sind der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, der Schul- und Kulturausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss, für die eine monatliche Pauschale gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 GONRW i. V. m. der EntschVO gewährt wird.

§ 9

Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften und der Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.
- (2) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister

und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen oder dem Bürgermeister übertragen sind.

Zu den leitenden Dienstkräften gehören die Dezernenten und die Amtsleiter.

§ 10

Verfahrensordnung, Zuständigkeitsordnung

- (1) Der Rat beschließt eine Geschäftsordnung für das Verfahren in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse.
- (2) Der Rat erlässt eine Zuständigkeitsordnung gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW. Der Rat kann die Entscheidung einer Angelegenheit an sich ziehen. Der Antrag kann nur von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates gestellt werden.
- (3) Bei Überschneidungen und Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 11

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer

Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

- (2) Beschließt der Rat eine Einwohnerversammlung, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der

Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den

Ausführungen zu äußern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über die Einwohnerversammlung zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 12

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Heinsberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Heinsberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Beschwerdeausschuss.
- (4) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 3 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Dabei wird dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, sein Anliegen mündlich dem Ausschuss zu erläutern. Bei gemeinschaftlicher Antragstellung steht dieses Rederecht nur dem Erstunterzeichner bzw. einem gemeinschaftlich zu benennenden Wortführer zu. Die Redezeit wird auf längstens zehn Minuten beschränkt. Der Ausschuss überweist dann die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
 - a) wenn sie sich auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) wenn gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (6) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 3 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen. Sofern keine sondergesetzlichen Regelungen entgegenstehen, sind im Verhinderungsfall von Ausschussmitglied und persönlicher Stellvertretung auch die Personen zur Vertretung berechtigt, die im Zeitpunkt der Ausschusssitzung den Fraktionsvorsitz bzw. im Verhinderungsfall des bzw. der Fraktionsvorsitzenden den ersten stellvertretenden Fraktionsvorsitz innehaben. Die Stellvertretung durch die Fraktionsvorsitzenden/ stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden kann dabei nur für Personen ausgeübt werden, die auf Vorschlag der betreffenden Fraktion in den Ausschuss gewählt wurden, ein späterer Fraktionsaustritt oder -wechsel ist unbeachtlich.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 13 a

Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) werden dem Schul- und Kulturausschuss übertragen. Der Rat kann bis zu zwei sachverständige Bürger bestellen, die an der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

(aufgehoben)

§ 15

Beigeordnete

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.
- (2) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Dieser führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 15 a

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die Informationen erhält, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind und dass ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung in unterschiedlichen Gremien berücksichtigt wird.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betreffen. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen.

Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen.

- (3) Die Vorlagen und Vorinformationen, die den Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern es sich um Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches handelt.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 GO der Bürgermeister. Er ist insoweit oberste Dienstbehörde nach den einzelnen gesetzlichen Vorschriften,

sofern dem Rat nicht die ausschließliche Zuständigkeit vorbehalten ist.

§ 17
(aufgehoben)

§ 18
Teilnahme an den Sitzungen

Der Bürgermeister bestimmt, welche Beamten oder Angestellten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen, bei Ausschusssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

§ 19
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.heinsberg.de vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der lokalen Ausgabe der Heinsberger Zeitung hingewiesen.
- (3) Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die neben der Bereitstellung auf der in Absatz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut in der lokalen Ausgabe der in Absatz 2 genannten Tageszeitung vollzogen werden.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Rathauses, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 19 a
(aufgehoben)

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist über den Inhalt der wesentlichen Ratsbeschlüsse gem. § 52 Abs. 2 GO NRW in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse zu unterrichten, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse der Presse bekanntzugeben, sofern dies nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder den öffentlichen Belangen entgegenwirkt.

§ 21

Schlussvorschriften

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Heinsberg (Rhld.) vom 04.11.1969 außer Kraft. *)

*) Diese Regelung bezieht sich auf die Ursprungssatzung.